

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

16. Mai 2007

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Änderung der Ersatzvornahme Arneburg-Krusemark zur Auseinandersetzungsvereinbarung	48
Bekanntmachung über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal	48
2. Stadt Stendal-Planungsamt	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.7/91 "Dahlener Str", 1. Änderung	49
3. Stadt Stendal-Trärgemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal	
Haushaltssatzungen 2007 der Gemeinden Möringen, Insel, Staats und Heeren	49/50
4. VGem. Elbe- Havel-Land	
Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern	51
5. VGem. "Tangerhütte - Land"	
Haushaltssatzung 2007 der Stadt Tangerhütte	51
6. Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten	
Auslegung der geänderten Wertermittlungsergebnisse zur Wertfeststellung vom 28.02.05 und Ladung zum Anhörungstermin	51

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 84 Abs. 4 i.V.m. § 138 GO LSA mache ich die Erste Änderung der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 13.12.2006 zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark für die Gemeinden Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Behrendorf, Hassel, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Sandauerholz, Sanne, Schwarzhof, Storkau, Stendal für den OT Jarchau und Werben vom 21.02.2007 mit der Ersatzvornahme einschließlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal vom 21.02.2007 bekannt.

Stendal, den 04.05.2007

Jörg Hellmuth



Anlage:
Änderung der Ersatzvornahme vom 13.12.2006 AZ: 30.01.00-ASV-Ersatzvornahme-AK

Landkreis Stendal
Kommunalaufsicht
AZ: 30.01.00 ASV-1. Änderung d. Ersatzvornahme A-K; vom 21.02.2007

Änderung der Ersatzvornahme vom 13.12.2006 AZ: 30.01.00-ASV-Ersatzvornahme-AK
Auseinandersetzungsvereinbarung (ASV) für die ehemalige Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal NR. 26 vom 27.12.2006

I.
Hiermit hebe ich meine Änderung der Ersatzvornahme vom 11.01.2007 auf.

II.
Im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 138 GO LSA * ändere ich die in der Ersatzvornahme vom 13.12.2006 im § 3 Abs. 4 der ASV getroffene erforderliche Bestimmung für die Vereinbarung zur Auflösung der VGem. Arneburg-Krusemark wie folgt ab:

„ Es ist sicherzustellen, dass das übernommene Personal für die Gemeinde Jarchau mit Wirkung vom 01.01.2005 von der dann zuständigen Stadt Stendal, für die Gemeinde Storkau mit Wirkung vom 12.01.2006 von der dann zuständigen Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde und für die Gemeinde Hindenburg mit Wirkung vom 01.08.2005 von der dann zuständigen Verwaltungsgemeinschaft Osterburg gemäß § 73a GO LSA i.V.m. den §§ 128 ff BRRG übernommen wird.“

und setze diese rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Mit der Ersatzvornahme wird der Beschluss der Gemeinde an deren Stelle gefasst, die Auseinandersetzungsvereinbarung unterzeichnet und bekannt gemacht.
Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 84 Abs. 4 S. 1 GO LSA gilt hiermit als erteilt.

Die Bekanntmachung der Änderung der Auseinandersetzungsvereinbarung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

II.
Die Kosten dieser Ersatzvornahme trägt der Landkreis Stendal.

Begründung:
Entsprechend der Begründung der Ersatzvornahme vom 13.12.2006 erfolgt der Personalübergang nach dem Willen der beteiligten Gemeinden.
Der Personalübergang von der VGem. Arneburg-Krusemark für die Gemeinde Hindenburg an die VGem. Osterburg und für die Gemeinde Storkau an die VGem. Tangermünde erfolgt nicht zum 01.01.2005 sondern für die Gemeinde Hindenburg zum 01.08.2005 an die VGem. Osterburg und für die Gemeinde Storkau zum 12.01.2006 an die VGem. Tangermünde.
Die Änderung des Datums stellt eine Richtigstellung dar. Die KAB wurde durch entsprechende Hinweise auf den Mangel aufmerksam gemacht. Durch diese Ersatzvornahme und deren Rückwirkung werden die Gemeinden nicht benachteiligt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch

einlegen.
Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jörg Hellmuth



BEKANNTMACHUNG

über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 84 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) werden nachfolgend näher bezeichnete alte Stauanlagen im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ außer Betrieb gesetzt.
Für die genannten Stauanlagen wurde kein Antrag auf Gestattung des Weiterbetriebs gestellt.
Es gibt weder Interessenten für den Weiterbetrieb der genannten Stauanlagen noch haben sie eine Bedeutung für den Wasserhaushalt oder das Allgemeinwohl. Offensichtlich wurden die Stauanlagen schon jahrelang nicht mehr betrieben, so dass sie bereits de facto außer Betrieb gesetzt sind.

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
A 59-15	2596	Kamern	15	48/1
A 59-15.01	130	Kamern	15	43
A 59-9	26	Kamern	3	5
A 60-025	0	Kamern	15	4/1
A 60-026	0	Kamern	15	3/1
A 60-027	0	Kamern	15	1/1
A 60-028	0	Kamern	14	2/1
A 60-029	0	Kamern	14	16
A 60-030	0	Kamern	14	14/1
A 60-04	24	Kamern	5	20
A 60-04	873	Kamern	15	22
A 53-1	304	Rehberg	1	168/52
A 58-6	1051	Rehberg	3	9
A 58-1		Rehberg	3	75
A 70-03	597	Klietz	2	102/1
A 70-5	27	Klietz	2	176
A 70	2521	Schönfeld	7	47/1
A 51-21	2837	Sandau	6	158/150
A 46-01	36	Havelberg	16	433/138
A 46-1	1477	Havelberg	19	16
A 46-1.03	86	Havelberg	22	104
A 46-1.06.1	124	Havelberg	23	21
A 48-10	22	Havelberg	19	62
A 48-10	431	Havelberg	19	92
A 48-7	744	Havelberg	18	218/60
A 48-9	1146	Havelberg	18	174/42
A 48-9.02	27	Havelberg	18	25
A 51-21	0	Havelberg	13	481/125
A 51-21.03	233	Havelberg	12	66
A 51-21.03.1	21	Havelberg	12	11
A 51-25	546	Havelberg	10	51
A 06-10	28	Molkenberg	2	582/52
A 44-1	94	Vehlgast - Kümmernitz	2	18/8
A 44-1	1169	Vehlgast - Kümmernitz	2	9/4
A 49-1	26	Kuhlhausen	2	42/2
A 49-2	37	Kuhlhausen	2	15/1
A 49-4	56	Kuhlhausen	3	225/138
A 49-6	285	Kuhlhausen	2	121/5
A 51-012	0	Jederitz	1	572/69
A 51-013	363	Jederitz	1	299/64
A 51-13	35	Garz	3	75/24
A 51-13	2395	Garz	3	14
A 51-08	36	Garz	3	1/3
A 51-08	419	Garz	3	9
A 51-15	1875	Vehlgast - Kümmernitz	1	137/1

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Mai 2007, Nr. 10

A 51-15.01	368	Vehlgast -Kümmernitz	1	232
A 51-16.02	33	Vehlgast -Kümmernitz	4	58/1
A 51-17	27	Vehlgast -Kümmernitz	1	144
A 51-18	26	Vehlgast -Kümmernitz	7	121
A 51-19	0	Vehlgast -Kümmernitz	4	4/6
A 51-2	252	Jederitz	2	149/1
A 51-20	332	Vehlgast -Kümmernitz	1	527/46
A 51-20	1988	Vehlgast -Kümmernitz	1	70
A 51-20.01	30	Vehlgast -Kümmernitz	1	78/1
A 51-7	331	Kuhlhausen	1	44/1
A 51-7	1608	Kuhlhausen	2	13
A 51-7.01	431	Kuhlhausen	1	96/1
A 51-9	115	Kuhlhausen	1	331/80
A 51-9	176	Kuhlhausen	1	331/80
A 53-03	1	Warnau	2	60/3
A 56	3 392	Schollene	12	142
A 56	4 574	Schollene	10	47
A 57	108	Schollene	9	122/1
A 58-013	31	Schollene	19	6/1
A 58-11	1252	Schollene	2	124/1
A 58-11	2 117	Schollene		
A 58-12	1406	Molkenberg	3	276/37
A 58-12.02	29	Molkenberg	3	57
A 58-3	1261	Molkenberg	2	296/135
A 58-4	28	Molkenberg	2	168/1
A 58-4	327	Molkenberg	2	168/1
A 58-7.07	19	Schollene	19	1/24
A 58-8.01	202	Schollene	19	1/33
A 58-8.01	472	Schollene	21	4/2
A 58-8.02	267	Schollene	19	1/39
A 59-1	0	Kuhlhausen	4	9
A 59-1	1978	Kuhlhausen	4	82/1
A 59-1	2 097	Kuhlhausen	4	147/5
A 59-1	2199	Garz	1	58
A 59-1	3418	Garz	2	246/71
A 59-2	1428	Garz	1	48
A 59-2	2219	Garz	2	73/1
A 59-3 Zuleiter	18	Warnau	1	20
A 59-3.07	16	Warnau	4	272/106
A 59-5.01	0	Kuhlhausen	4	12
A 59-5.02	0	Kuhlhausen	4	100
A 59-5.02	1033	Kuhlhausen	4	59
A 59-5.02	1526	Kuhlhausen	4	59
A 59-5.02	2253	Kuhlhausen	3	204
A 59-8.03	22	Warnau	4	327/36
A 59-10	2000	Warnau	1	46
A 59-10.02	24	Warnau	1	20
A 59-15	38	Jederitz / Kuhlhausen	4/3	1 / 30
A 61	11015	Wust	8	11
A 61	14950	Wust		
A 62-08	10489	Wust	14	51/2
A 62	8897	Wust	16	31
A 62-07	43	Wust	12	1
A 62-07	618	Wust	12	95/1
A 62-08	1	Wust	12	118
A 62-10	4084	Wust		
A 62-2	22	Schönhausen	19	9
A 62-2	736	Schönhausen	19	31
A 69	15699	Fischbeck	2	64
A 69-6	264	Fischbeck		
A 69-7	1088	Fischbeck	2	9/3
A 70	18008	Hohengöhrn	9	385/58
A 70-3	620	Neuermark		
A 70-8	1619	Neuermark	3	138/3
A 70-9	17	Neuermark	6	34
A 72	2416	Jederitz	4	70
A 72	2886	Jederitz	4	73
A 72-05	354	Jederitz	4	57/1
A 74	424	Wulkau	3	4/1
A 74	1787	Wulkau	2	16
Zuleiter Ia	993	Garz		
Zuleiter II	1919	Warnau		
Zuleiter I b	1025	Garz		
A 70	7071	Neuermark	2	19/1

Stendal, den 3. Mai 2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal-Planungsamt

Bauleitplanung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 7/91 „Dahlener Straße“, 1. Änderung
hier: Inkrafttreten der Satzung

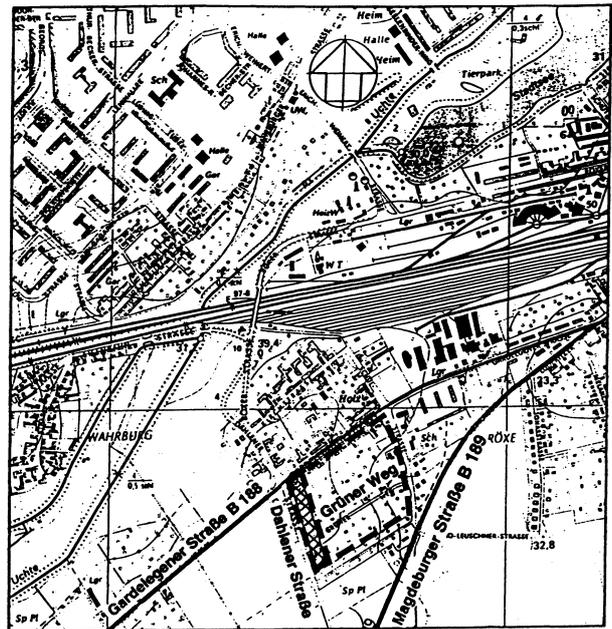
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 16.04.2007 gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB), sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 7/91 „Dahlener Straße“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Das diesem Satzungsbeschluss zugrunde liegende Plangebiet befindet sich in der Flur 74 der Gemarkung Stendal und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,85 ha.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grundstücksbegrenzung der vorhandenen Bebauung der „Gardelegerer Straße“;
- im Osten 40,00 m östlich der „Dahlener Straße“;
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 311/196,

- im Westen durch die östliche Grenze der „Dahlener Straße“.



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte M 1 : 10 000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen - Anhalt
Erlaubnisnummer: LVermDV/146/2000

- Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes Nr. 7 / 91 „Dahlener Straße“
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/91 „Dahlener Straße“, 1. Änderung

Nach § 2 Abs.4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die Anlage zum Baugesetzbuch wurde dabei angewendet.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), wird der Bebauungsplan Nr. 7/91 „Dahlener Straße“, 1. Änderung bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 1. Obergeschoss, Zimmer 204 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a, 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs.10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. des § 215 Abs.1 BauGB

danach sind unbeachtlich

- a) die beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB,
- b) die beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 und
- c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/91 „Dahlener Straße“, 1. Änderung als Satzung in Kraft.

Stendal, den .05.2007

K. Schmotz
Klaus Schmotz



**Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal
Gemeinde Möringen**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl.LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in der Sitzung vom 27.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 953.500 EUR
in der Ausgabe auf 953.500 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 112.500 EUR
in der Ausgabe auf 112.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **16.05.2007 bis 25.05.2007** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Möringen, 27.02.2007

J. Jacobs
Jacobs
Bürgermeisterin



Gemeinde Insel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl.LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in der Sitzung vom 08.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 846.200 EUR
in der Ausgabe auf 846.200 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 204.200 EUR
in der Ausgabe auf 204.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 165.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **16.05.07 bis 25.05.07** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Insel, 08.03.2007

F. Schulz
Schulz
Bürgermeister



Gemeinde Staats

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl.LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in der Sitzung vom 14.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 315.000 EUR
in der Ausgabe auf 315.000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 96.700 EUR
in der Ausgabe auf 96.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **16.05.2007 bis 25.05.2007** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Staats, 14.03.2007

K. Kölsch
Kölsch
Bürgermeisterin



Gemeinde Heeren

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl.LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in der Sitzung vom 01.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 471.700 EUR
in der Ausgabe auf 471.700 EUR

im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 386.700 EUR
 in der Ausgabe auf 386.700 EUR
 festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **16.05.07 bis 25.05.07** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Heeren, 01.03.2007


 Eckhardt
 Bürgermeister



VGem. Elbe-Havel-Land

BEKANNTMACHUNG

über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 02. 05. 2007 über die Jahresrechnung 2005 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.
 Die Jahresrechnung liegt vom

21. 05. 2007 bis zum 04. 06. 2007

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Seeweg 26 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters und in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.


 Beck
 Bürgermeister

VGem. Tangerhütte-Land

Haushaltssatzung

der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2 0 0 7

Auf der Grundlage des § 92 Abs. II der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Stadt **Tangerhütte** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt:
Verwaltungshaushalt: in der Einnahme auf 5.808.100 Euro
 in der Ausgabe auf 6.092.600 Euro
Vermögenshaushalt: in der Einnahme auf 4.037.100 Euro
 in der Ausgabe auf 4.037.100 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 278 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Tangerhütte, den 01. 03. 2007


 Kammer
 Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 7** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
 Der Haushaltsplan und das Konsolidierungskonzept liegen nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all ihren Anlagen in der Zeit vom

17. 05. 2007 bis 21. 07. 2007

zur Einsichtnahme im Rathaus Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte, während der Dienststunden öffentlich aus.

Tangerhütte, d. 03. 5. 2007


 Borstell
 Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Tangermünde

Landkreis Stendal

Verfahrensnummer: SDL 7/0408/01

Auslegung der geänderten Wertermittlungsergebnisse

zur Wertfeststellung vom 28.02.2005 und

Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Tangermünde wurden die Ergebnisse der Wertermittlung mit Stichtag 28.02.2005 festgestellt. Zur Bestimmung des Wertes der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke im Verfahren macht es sich erforderlich, dass die mit ober- bzw. unterirdischen Leitungen betroffenen Flurstücke mit einem Wertabschlag versehen werden. Dazu ist eine Korrektur der festgestellten Wertermittlungsergebnisse notwendig.
 Die geänderten Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt und erläutert. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme

vom 08.06.2007 – 22.06.2007

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal, Akazienweg 25 zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse werden den Beteiligten während eines Anhörungstermins erläutert. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die wertgleiche Abfindung in Land oder in Geld. Einwendungen können an diesem Termin schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Der Anhörungstermin findet

am 25.06.2007

von 10.00 – 17.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 39590 Langensalzwedel statt.
 Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung.
 Versäumt ein Teilnehmer den nachstehenden Anhörungstermin oder teilt er dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 13.07.2007 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Stendal, den 02.05.2007

Im Auftrag


 Kriese
 Sachgebietsleiter



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
 Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
 Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31